

93. Ist die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §. 667 C.P.O. im Geltungsbereiche des Allg. preuß. Landrechtes gegen sämtliche Rechtsnachfolger des Schuldners zu richten?

IV. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1891 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. P. u. Gen. (Rl.) Rep. IV. 110/91.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Einwohner B. ist zu mehreren Leistungen an die Kläger rechtskräftig verurteilt worden. Er ist inzwischen verstorben. Mit der Behauptung, daß die drei Beklagten die Erben des Schuldners seien, haben die Kläger, welche den Nachweis der Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden nicht führen können, gemäß §. 667 C.P.O. im Wege der Klage beantragt, ihnen gegen die Beklagten aus dem wider ihren Erblasser ergangenen Urteile die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die Beklagten haben bestritten, daß sie die alleinigen Erben des Einwohners B. seien, auch eingewendet, daß sie als Benefizialerben nur nach den Kräften des Nachlasses haften. Während der erste Richter abweisend erkannt hat, ist den Klägern auf die von ihnen eingelegte Berufung durch den zweiten Richter aus dem fraglichen Urteile gegen die Beklagten als Benefizialerben die Vollstreckungsklausel erteilt worden. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach der Feststellung des ersten Richters ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme ermittelt worden, daß Rechtsnachfolger des Schuldners B. nicht bloß die drei in Anspruch genommenen Beklagten, daß vielmehr noch andere der Zahl nach unbestimmte Kinder oder Kindeskinde als Erben vorhanden sind. Hiervon ausgehend, hat der erste Richter das Klageverlangen abgelehnt, weil Miterben nach §. 127 A.L.R. I. 17, sofern der Nachlaß nicht schon geteilt ist, welcher Fall hier nicht vorliege, nur gemeinschaftlich belangt werden können, die gegen Erben erstrittene Erteilung einer Vollstreckungsklausel aber der Verurteilung der Erben gleichstehe. Der Berufungsrichter hat dagegen, obgleich auch er annimmt, daß es sich um eine Klage gegen Erben bei ungeteiltem Nachlasse handle, den Umstand, daß die Beklagten nicht die alleinigen Erben des Schuldners seien, für unerheblich er-

achtet, indem er erwogen hat: Das Verfahren nach §. 667 C. B. D. sei zwar formell ein neuer Prozeß, habe aber den Exekutionsanspruch des Gläubigers gegen den verurteilten Schuldner und keinen materiellen Anspruch gegen die Erben des letzteren als solche zum Gegenstande; Beklagte in diesem Verfahren seien lediglich die vom Gläubiger angegebenen Rechtsnachfolger des Schuldners, gegen welche die Vollstreckungsklausel nachgesucht werde, sodaß diese ohne Rücksicht darauf zu erteilen sei, ob außer den angegebenen Erben noch andere Erben vorhanden seien. Diese Erwägungen werden von der Revision zutreffend als rechtsirrtümlich angegriffen.

Die Annahmen des ersten Richters sind als begründet anzuerkennen. Nach dem maßgebenden Allgemeinen Landrechte (§§. 127 flg. I. 17) sind vor geteilter Erbschaft die Erben zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten gegen die Erbschaftsgläubiger nur gemeinschaftlich verpflichtet. Es können daher Miterben wegen der Nachlassschulden von den Gläubigern nur in ihrer Gesamtheit belangt werden, und nur durch ein gegen alle Erben ergangenes Urteil wird ein vollstreckbarer Titel gegen den Nachlaß begründet. Dementsprechend kann auch auf die Vollstreckbarkeit eines wider den Erblasser ergangenen Urtheiles gegen die Erben nur gemeinschaftlich erkannt werden. Solange eine Teilung nicht stattgefunden hat, sind die Miterben Miteigentümer des Nachlasses. Eine Zwangsvollstreckung in Sachen, welche sich im Miteigentume befinden, richtet sich aber nicht bloß gegen einen, sondern gegen alle Miteigentümer. Der Berufungsrichter hat daher mit Unrecht den §§. 127 flg. a. a. D. die Anwendbarkeit im vorliegenden Falle verweigert.

Der Auffassung des Berufungsrichters stehen aber auch die §§. 665 und 667 C. B. D. entgegen. Nachdem §. 665 ausgesprochen hat, daß eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des verurteilten Schuldners erteilt werden kann, sofern die Rechtsnachfolge, falls sie nicht bei dem Gerichte offenkundig ist, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, bestimmt der §. 667, daß, wenn dieser nach §. 665 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden kann, der Gläubiger auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben hat. In diesem Falle soll das zu erwirkende Urteil zum Erfasse der öffentlichen Urkunden dienen. Weil für die Rechtsnachfolge eine öffentliche Urkunde nicht erbracht

werden kann, ist der Weg des Prozesses das alleinige Mittel zur Feststellung der Rechtsnachfolge, und zu dem Zwecke hat der Gläubiger durch Klage die Erlangung der Vollstreckungsklausel gegen die Rechtsnachfolger des Schuldners zu betreiben. Aus der inneren Verbindung zwischen den §§. 665 und 667 a. a. O. ergibt sich, daß durch das Verfahren des §. 667 nur dasselbe erzielt werden soll, was der §. 665 als Voraussetzung für die Erteilung einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung gegen die Rechtsnachfolger des Schuldners erfordert, nämlich der Nachweis der Rechtsnachfolge. Unter „Rechtsnachfolge“ versteht jedoch der §. 665, sofern es sich um die allgemeine Rechtsnachfolge handelt, das Folgerrecht der Gesamtheit der an die Stelle des verurteilten Schuldners tretenden Personen. Denn der §. 665 hat die Erteilung der vollstreckbaren Urteilsausfertigung gegen „die allgemeinen Rechtsnachfolger“ des Schuldners im Auge, und damit ist die Gesamtheit dieser Rechtsnachfolger gemeint. Die nach §. 667 zu erhebende Klage ist daher gegen sämtliche Rechtsnachfolger zu richten. Daß solches im §. 667 nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, erscheint von keiner Bedeutung, da nach dem Wortlaute und dem Sinne des §. 665 in dieser Hinsicht Bedenken nicht obwalten können. Die Annahme des Berufungsrichters, daß Beklagte lediglich die vom Gläubiger angegebenen Rechtsnachfolger des Schuldners seien, ist unhaltbar. Dieselbe würde dahin führen, daß es in dem Belieben des Gläubigers stünde, gegen welche der mehreren Rechtsnachfolger er die Erteilung der Vollstreckungsklausel erwirken wolle, was aber nicht dem Sinne des Gesetzes entspricht.“